



Datum, 12.04.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/132/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021	

Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachdarstellung:

Gemäß § 57 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung in der 1.Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bestimmt die Hauptsatzung.

Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist, da keine anderen „gleichwertig unbesoldeten Stellen“ dem Amt gegenüberstehen, gemäß § 55 Abs. 5 HGO das System der Mehrheitswahl maßgebend. Hierbei genügt die einfache, absolute Mehrheit, d.h. die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt/gewählt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Die Vorbereitung von Vorschlägen ist den Fraktionen vorbehalten. In der Vergangenheit bestand Einvernehmen darüber, dass das Vorschlagsrecht der Partei bzw. Wählergruppe überlassen wird, die bei der Kommunalwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Aus der Kommunalwahl am 14.03.2021 ist die CDU als stärkste Partei hervorgegangen.

Ein schriftlicher Wahlvorschlag liegt – bis jetzt – nicht vor. Erwartungsgemäß erfolgt ein Vorschlag mündlich in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt – da niemand gegen eine offene Abstimmung spricht – per Akklamation

Frau/Herrn

zur/zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Thomas Pauli
Bürgermeister